



«Schulform» «Schulname»  
«Straße»  
«PLZ» «Ort»

Bearbeitet von  
**Maria Schult**  
Regionalabteilung Lüneburg

Maria.Schult@nlschb.niedersachsen.de  
Fax: 04131 15-2896

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Lüneburg

**LG 2d -**

04131 15-2750

21.03.2011

## **Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft**

Es gibt immer wieder Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Schulen in freier Trägerschaft. Deswegen möchte ich Sie noch einmal über die Aufnahmevoraussetzungen informieren.

Eine Schule in freier Trägerschaft darf von einer Schülerin / einem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur besucht werden, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin / des Schülers festgestellt wurde und von der Niedersächsischen Landesschulbehörde das Einverständnis mit dem Besuch der Schule erklärt wurde. Die Niedersächsische Landesschulbehörde darf nicht in Schulen in freier Trägerschaft überweisen. Den schriftlichen Bescheid an die Eltern/ Sorgeberechtigten mit dem Einverständnis zum Besuch der Schule in freier Trägerschaft erhält die jeweilige Schule in Durchschrift zur Kenntnis.

Im Feststellungsbescheid wird bei festgestelltem Förderbedarf

- das Einverständnis zum Besuch der Förderschule in freier Trägerschaft gegeben, wenn die Schule geeignet ist,
- das Datum genannt, ab wann die Schule besucht werden kann.

Ich möchte Sie bitten, diese Vorgaben bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen.

**Im Auftrage**

**Maria Schult**

**Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.**